

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Versicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung (BB Tauchunfälle 2014)

Stand: 20. November 2015

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz für Tauchunfälle in folgendem Umfang erweitert:

Ergänzend zu Ziffer 1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt es auch als Unfall, wenn die versicherte Person unter Wasser unfreiwillig

- erstickt, ertrinkt oder
- einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet.

Beispiele:

Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen